

Aspekte des Sorgerechts bei der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

Die Familienformen, in denen Kinder und Jugendliche leben, sind von einer großen Vielfalt geprägt. Insbesondere nach der Trennung der Eltern, aber auch in einigen Konstellationen bei der Familiengründung, sind häufig mehr als zwei erwachsene Bezugspersonen in der Elternrolle. Neben den leiblichen Eltern haben (neue) Partner/innen als soziale Eltern Bedeutung.¹

einzubezieh. Zum anderen müssen die rechtlichen Eckpunkte, wer in dem jeweiligen Familiengefüge welche auf das Kind bezogene Rechte hat, bekannt sein. Hieraus ergibt sich, wer aus rechtlichen Gründen in die Beratung einbezogen werden sollte oder ihr zumindest nicht widersprechen sollte.

Grundsätzlich gilt, dass der Anspruch auf Erziehungsberatung sich aus der rechtlichen und erzieherischen

Der vorliegende bke-Hinweis befasst sich mit den rechtlichen Aspekten im Hinblick auf die Personensorge, die für die Beratung von Bedeutung sind. Das fachliche Vorgehen im Einzelnen steht in Wechselwirkung mit den juristischen Gegebenheiten und muss darauf abgestimmt werden. Die Frage des im Einzelfall angemessenen fachlichen Vorgehens steht dabei nicht im Fokus, wengleich rechtliche Fragen nicht losgelöst davon eingeschätzt werden können,



Für die Erziehungsberatung besteht also zum einen die Herausforderung, alle Erwachsenen, die für das Kind Verantwortung übernehmen und einen Einfluss auf die Entwicklung der Situation nehmen können, bei der Planung des fachlichen Vorgehens im Blick zu haben und bei Bedarf in die Beratung

Zuständigkeit für ein Kind ergibt und in jedem Fall erfüllt werden muss, ohne dass vorab die Berechtigung geprüft wird. In der Praxis bedeutet das, dass alle Ratsuchenden; Mütter, Väter, Jugendliche und Kinder sowie weitere Erziehungsberechtigte, zunächst mal angehört werden. Erst im Verlauf des ersten Beratungsgesprächs werden die Besonderheiten der individuellen Familienkonstellation sowie die sich daraus ergebenden rechtlichen Pflichten exploriert.

Begriffsbestimmungen

In § 7 SGB VIII finden sich die Begriffsbestimmungen, die für die Einordnung der Rechte von Eltern, Jugendlichen und Kindern relevant sind.

Personensorgeberechtigte

Die elterliche Sorge, die Personensorge, ist in §§ 1626, 1626a ff. BGB geregelt. Der sich daraus ergebende Begriff Personensorgeberechtigte definiert die Personen, denen »allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht« (§ 7 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII).

Im deutschen Abstammungsrecht ist es nach wie vor vorgesehen, dass ein Kind nicht mehr als zwei rechtliche Eltern hat. In der Regel sind das auch die leiblichen Eltern, bzw. die Personen, die bei der Geburt des Kindes in einer Partnerschaft leben und gemeinsam eine Familie gründen.

¹ Nicht berücksichtigt werden in diesem bke-Hinweis Konstellationen und rechtliche Gegebenheiten, die sich durch Elternschaft, die unter Einsatz einer Samenspende oder einer Leihmutter entstanden sind, ergeben.

In der Regel haben beide Eltern die Personensorge inne. Das ist dann der Fall, wenn

- die leiblichen Eltern zum Zeitpunkt der Geburt des betreffenden Kindes miteinander verheiratet waren,
- sie als unverheiratete Eltern eine Sorgerechtsklärung abgeben haben oder ihnen das Familiengericht die gemeinsame Sorge übertragen hat,
- nach der Trennung keine Entscheidung des Familiengerichts zur alleinigen Sorge getroffen wurde,
- kein Sorgerechtsentzug erfolgt ist,
- das Kind von beiden Eltern adoptiert wurde,
- ein Elternteil das leibliche/rechtliche Kind des anderen adoptiert hat.

Die rechtliche Konstellation ist nicht in allen Familien für alle Kinder/Jugendlichen, die in der Familie leben, gleich. Das betrifft hauptsächlich Familien, in denen beide Elternteile Kinder mit getrennt lebenden, meist ehemaligen Partnerinnen oder Partnern haben, aber auch Pflegefamilien und ggf. Familien mit Adoptionswunsch.

Eine gute und differenzierte Darstellung der rechtlichen Aspekte des Sorgerechts findet sich in dem Buch Personensorge von Birgit Hoffmann (Hoffmann 2018).

§ 1627 BGB regelt, dass Eltern die Personensorge für das Kind in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben haben. Sie müssen versuchen, sich zu einigen. Beratung kann sie dabei unterstützen.

Erziehungsberechtigte

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII gilt als Erziehungsberechtigte/r zunächst die/der Personensorgeberechtigte, aber auch »jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechtigten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt«. Erziehungsberechtigte können Pflegeeltern, Tagespflegepersonen usw. sein, mit denen eine explizite Vereinbarung besteht. Angesprochen sind ebenfalls Personen aus dem sozialen und familiären Umfeld des Kindes, wie Großeltern, neue Partner/innen

der Eltern und umgangsberechtigte Eltern, die nicht sorgeberechtigt sind.

Die Vereinbarung muss nicht schriftlich oder in besonderer Form getroffen werden. Sie kann durch »schlüssiges Handeln« erfolgen (Wiesner, Wapler 2022, § 7 Rn. 14). In jedem Fall muss die »Erlaubnis« des Personensorgeberechtigten vorhanden sein. Inwieweit

erfolgen sollte.

Kinder, Jugendliche, junge Menschen

In § 7 SGB VIII ist darüber hinaus definiert, dass ein Kind noch nicht 14 Jahre alt ist, ein Jugendlicher 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist, und der Oberbegriff junger Mensch für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen

Das fachliche Vorgehen im Einzelnen steht in Wechselwirkung mit den juristischen Gegebenheiten und muss darauf abgestimmt werden.

hier die alleinige Zustimmung eines Personensorgeberechtigten möglich ist, ergibt sich wiederum daraus, ob die/der Erziehungsberechtigte Alltagsangelegenheiten übernimmt, wie z. B. das Abholen des Kindes von der Schule, oder ob es um grundsätzlichere Dinge geht, wie z. B. Arztbesuche bei gravierenden Erkrankungen.

Den Anspruch auf Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII haben in der Regel die Personensorgeberechtigten (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).² Adressat/innen der Leistungen von Erziehungsberatungsstellen, die Leistungsempfänger, sind hingegen Kinder, Jugendliche, Eltern und Erziehungsberechtigte (Wiesner, Wapler 2022, § 28 Rn. 10). Wenn Personen aus dem sozialen Umfeld des Kindes, die nach § 7 SGB VIII als Erziehungsberechtigte gelten, Erziehungsberatung in Anspruch nehmen, ist zu prüfen, ob dies mit Kenntnis und im Einverständnis

bis zu 27 Jahren gilt. Relevant für Schweigepflicht, Datenschutz und auch das Vorgehen bei der eigenständigen Inanspruchnahme von Beratung ist nicht das Alter, sondern die Einschätzung, ob ein (älteres) Kind/Jugendlicher in seiner Entwicklung soweit ist, dass die eigenen Belange in Teilen selbstbestimmt, ggf. auch gegen die Interessen der Eltern, vertreten werden können. Diese Einsichtsfähigkeit wird in der Regel ab 14 Jahren angenommen, kann aber in Ausnahmefällen auch schon früher oder auch später gegeben sein (bke 2012a, bke 2016). Nach § 8 SGB VIII haben Kinder und Jugendliche einen eigenen Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, wenn dadurch der Beratungszweck vereitelt würde (s. u.).

Im vorliegenden Text ist in der Regel mit *Kind* die Zeitspanne der Minderjährigkeit gemeint, in der es die Zuständigkeit personensorgeberechtigter Erwachsener gibt. Der Oberbegriff Eltern umfasst leibliche, rechtliche und ggf. auch soziale Eltern. Meist, aber nicht durchgängig sind die leiblichen Eltern auch diejenigen, die das Personensorgerecht innehaben. Der Einfachheit halber werden sie rechtliche Eltern genannt.

² In wenigen Ausnahmefällen haben nicht immer unbedingt die Personensorgeberechtigten den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, z. B. wenn eine Sorgerechtsvollmacht vorliegt oder durch das Gericht ein Ergänzungspfleger mit den Befugnissen, Sozial-/Jugendhilfeleistungen beantragen zu können, bestellt wurde. Das dürfte jedoch für die Beratung selten relevant sein.

Schweigepflicht, Datenschutz, informationelle Selbstbestimmung

Eine Grundvoraussetzung in der Beratung von Familien ist die Beachtung und der sensible Umgang mit der Schweigepflicht und dem Datenschutz auch innerhalb der Familie. Die informationelle Selbstbestimmung gilt für alle Familienmitglieder gleich welchen Alters. Besonders bei der Beratung von Familien in Trennungssituationen ist das zu beachten. Informationen aus Gesprächen, an denen nur ein einzelnes Familienmitglied oder nur

geltend machen. Schweigepflichtbindungen, die das Kind betreffen, müssen ebenso von beiden Eltern unterzeichnet werden, ggf. zusätzlich vom Kind/Jugendlichen (bke 2016).

Wird im Verlauf der Beratung der Einbezug oder die Zustimmung des anderen Elternteils notwendig, kann die Fachkraft in Abstimmung mit dem initiierenden Elternteil und je nach Ausgangslage auch dem Kind/Jugendlichen den Kontakt selber herstellen. Aus diesem Grund können die Kontaktdaten des anderen Elternteils beim anwesenden Elternteil erfragt werden. Um den bestmöglichen Fortgang der

Eine Grundvoraussetzung in der Beratung ist die Beachtung und der sensible Umgang mit der Schweigepflicht und dem Datenschutz.

ein Teil der Familie teilnimmt, dürfen nur nach Absprache und mit Zustimmung an andere Familienmitglieder übermittelt werden. Das gilt für die Eltern untereinander ebenso wie für Eltern und Kinder/Jugendliche. Auch wenn Eltern die Personensorge für ihr Kind/ihre Kinder gemeinsam ausüben, besteht die Schweigepflicht nach § 203 StGB jedem einzelnen Elternteil gegenüber.

Eine schriftliche Schweigepflichtbindung ist innerhalb der Familie nur in Ausnahmefällen, z. B. wenn Konflikte zu erwarten sind, notwendig. Es muss aber in jedem Fall detailliert abgesprochen und dokumentiert werden, welche Informationen gegeben werden können und welche nicht.

Gemeinsam sorgeberechtigte Eltern vertreten ihr Kind auch im Hinblick auf den Datenschutz und die Schweigepflicht gemeinsam. Wird Einsicht in die Beratungsdokumentation gewünscht, Auskunft über gespeicherte Daten des Kindes nach Art. 15 DSGVO oder deren Löschung nach Art. 17 DSGVO verlangt, müssen die Eltern dies zusammen

Beratung zu sichern, kann der andere Elternteil von der Beratungsstelle eingeladen werden, wenn das innerhalb der (getrennt lebenden) Familie nicht gelingt oder nicht möglich ist.

Sobald ein Kind/Jugendlicher die Bedeutung von Datenschutz und Schweigepflicht einsichtsfähig versteht, geht das Recht auf informationelle Selbstbestimmung an die/den Minderjährigen über. Der Wunsch von Kindern und Jugendlichen, die Eltern, bzw. einen Elternteil nicht über bestimmte Inhalte der Beratung zu informieren, ist in der Regel verbindlich. Fachlich zu prüfen ist, inwieweit die Information der Eltern z. B. geboten ist, um Schaden vom Kind abzuwenden. Diese Entscheidung muss mit dem Kind/Jugendlichen erörtert werden, um wenn möglich die Zustimmung zu erreichen. Stimmt das Kind nicht zu, muss es darüber informiert werden, wenn dennoch ein Elternteil oder beide Eltern einbezogen werden, und die Gründe müssen altersgemäß verständlich dargelegt werden (bke 2012a).

Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung

Für die Leistung Erziehungsberatung als Hilfe zur Erziehung nach § 28 SGB VIII sind regelhaft der oder die Personensorgeberechtigte(n) anspruchsberechtigt (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Daher ist bei gemeinsamer elterlicher Sorge auch nach Trennung und Scheidung in der Regel eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung – wie bei allen Hilfen zur Erziehung. Es sind jedoch unterschiedliche Konstellationen zu unterscheiden.

Abgrenzung zwischen Angelegenheiten von alltäglicher bzw. erheblicher Bedeutung

Wenn nach einer Trennung oder Scheidung das gemeinsame Sorgerecht der Eltern fortbesteht, kann nach § 1687 Abs. 1 BGB derjenige Elternteil, bei dem das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über Angelegenheiten des täglichen Lebens ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil entscheiden. Er muss das Einverständnis des anderen Elternteils nur einholen, wenn Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu entscheiden sind. In den Zeiten, in denen das Kind sich beim anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (siehe Hoffmann 2018).

In der Vergangenheit hat sich die partnerschaftliche Aufteilung der Erziehungsaufgaben stets weiterentwickelt. Das betrifft auch die Übernahme von Verantwortung und Betreuungszeiten von Eltern, die nicht zusammenleben. Der Anspruch beider Eltern an Entscheidungen, die das Kind betreffen, beteiligt zu sein, hat ebenso zugenommen. In gleichem Maße nimmt mittlerweile die Trennschärfe der Aufteilung in die sogenannte Alltagsorge und die Entscheidungen in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, ab. So ist es nicht mehr immer klar zu beantworten, bei welchem Elternteil das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Allein die Meldeadresse ist nicht mehr aussagekräftig. Entsprechende rechtliche Anpassungen stehen

allerdings noch weitgehend aus (siehe z. B. BMFSFJ 2021).

Es stellt sich die Frage, welche Eckpunkte gegeben sein müssen, um Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Angelegenheit des täglichen Lebens oder auch der tatsächlichen Betreuung, anzusehen bzw. als von erheblicher Bedeutung für das Kind, so dass eine einvernehmliche Entscheidung der Eltern verlangt ist. Dieser rechtliche Hintergrund bildet die Basis für die fachliche Entscheidung, in welcher Konstellation beide Eltern in die Beratung einbezogen werden sollten oder zumindest darüber informiert sein sollten. Auch der Einbezug sozialer Eltern muss fachlich und rechtlich abgewogen werden.

Wenn die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen Fragen aufwirft oder im familiären Zusammenleben Probleme auftauchen und dies mit Interventionsformen beantwortet werden kann, die nicht tiefer in das Leben des Kindes/Jugendlichen eingreifen, dann ist die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung Bestandteil des Alltagslebens und kann von einem Elternteil ohne Rücksprache mit dem anderen Elternteil in die Wege geleitet werden. Dazu zählen Beratungsgespräche mit Mutter oder Vater, ggf. auch mit einem sozialen Elternteil gemeinsam.

Allerdings empfiehlt es sich auch aus fachlichen Gründen, die Haltung des anderen Elternteils/Personensorgeberechtigten zum Kind/Jugendlichen, zur Problemlage und zur Beratung aktiv zu erfragen. Anzustreben ist in der

Werden Kinder/Jugendliche persönlich in die Gespräche einbezogen, ist unabhängig von der Erheblichkeit des Anliegens aus fachlicher Sicht zu klären, ob es im Sinne des Kindes/Jugendlichen geboten ist, den anderen Elternteil darüber zu informieren und/oder seine Zustimmung einzuholen. Folgende Fragen spielen dabei u. a. eine Rolle:

Kindes/Jugendlichen zu den Eltern einzuschätzen?

- Wie wird der andere Elternteil vermutlich reagieren, wenn er über die Erziehungsberatung informiert wird, bzw. zu einem späteren Zeitpunkt davon erfährt? Ist bereits eine ablehnende Haltung bekannt?
- Gibt es bereits Beratungskontakte mit dem anderen Elternteil?

Auch der Einbezug sozialer Eltern muss fachlich und rechtlich abgewogen werden.

- Wie ist der Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen? Kann von einer Einsichtsfähigkeit gegenüber der Bedeutung der Information/Zustimmung des anderen Elternteils ausgegangen werden?
- Wie sind die Vorstellungen und Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen? Wie sieht ggf. seine autonome Entscheidung aus?
- Tangiert der Einbezug des anderen Elternteils Persönlichkeitsrechte des Kindes/Jugendlichen?
- Wie ist die Problemkonstellation, um die es geht? Geht es um Alltagsangelegenheiten, z. B. aus dem Zusammenleben als Stieffamilie? Geht es um Folgen

- Wie ist das Konfliktniveau zwischen den Eltern einzuschätzen?

Sollte es nicht schon aus diesen fachlichen Erwägungen heraus geboten sein, den anderen rechtlichen Elternteil in die Beratung einzubeziehen oder ihm zumindest die Möglichkeit zu eröffnen, so ist es bei vermuteter Erheblichkeit der Auswirkungen der beraterischen Interventionen auf die Entwicklung des Kindes auch aus rechtlichen Gründen notwendig, seine Zustimmung einzuholen, bzw. ihn in den Beratungsprozess einzubeziehen. Die Beratungsfachkraft muss sich ggf. selber darum bemühen, den Kontakt aufzunehmen, um gewollte oder ungewollte Übermittlungsfehler zu vermeiden.

Aus rechtlicher Perspektive ist also ein Einbezug, bzw. die Zustimmung des anderen Elternteils immer dann geboten, wenn Erziehungsberatung schwer abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen haben kann und somit von erheblicher Bedeutung ist. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Hilfe für das Kind einen psychotherapeutischen Charakter im engeren Sinn annimmt (bke 2005). Ist die individuelle Leistung für das Kind über einen längeren Zeitraum hinaus vorgesehen und nicht nur kurzfristig, gilt das Gleiche.

In Bezug auf die Hilfen zur Erziehung gibt es hierzu ein höchstrichterliches Urteil (BVerwG 14.11.2013, 5 C

Tangiert der Einbezug des anderen Elternteils Persönlichkeitsrechte?

Regel, beide sorgeberechtigten Eltern für die Beratung, die dem Wohl des Kindes dienen soll, zu gewinnen und ihnen die Sinnhaftigkeit zu vermitteln. Wenn die direkte Beteiligung beider Eltern nicht möglich oder fachlich nicht erforderlich ist, ist dennoch die zustimmende Kenntnisnahme hilfreich für den Hilfeprozess.

der Elterntrennung für das Kind? Geht es um Probleme des Kindes/Jugendlichen, die nicht unmittelbar in Bezug zur Elterntrennung zu sehen sind, z. B. im Sozialverhalten?

- Wie umfangreich ist der Anteil des anderen Elternteils an der Betreuung und Versorgung des Kindes? Wie ist die Beziehung des

34.12, JAm 2014, 47): »Die Frage, ob die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII zu den Angelegenheiten zählt, deren Regelung für das Kind von grundsätzlicher Bedeutung ist und damit gegenseitiges Einvernehmen erfordert, oder eine Angelegenheit des täglichen Lebens darstellt, bedarf mit Blick auf die unterschiedliche Relevanz der einzelnen Arten der Hilfe zur Erziehung, ihre Dauer und die Intensität der Einflussnahme auf die Lebenssituation des Kindes einer differenzierenden Betrachtung unter Berücksichtigung insbesondere der Qualität der zu treffenden Entscheidung (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 7 Rn. 11). Zielt die beantragte Hilfe

sei denn, es gibt fachliche Gründe, die ausdrücklich dagegen sprechen.

Niedrigschwellige Inanspruchnahme von Erziehungsberatung

In § 36a Abs. 2 SGB VIII ist klargestellt, dass insbesondere die Erziehungsberatung keiner förmlichen Gewährung durch das Jugendamt bedarf. Das Jugendamt soll im Gegenteil sicherstellen, dass Erziehungsberatung ohne Einschaltung des Jugendamtes von den Ratsuchenden direkt aufgesucht werden kann.

Die Niedrigschwelligkeit von Erziehungsberatung muss umfassend umgesetzt werden. Alle Ratsuchenden mit Anspruch, egal welchen Alters und in welcher Konstellation lebend,

tiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen, sowohl das Jugendamt (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) als auch die Fachkräfte der freien Träger (§ 8a Abs. 4 SGB VIII, § 4 KKG) verpflichtet sind, eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen und wenn erforderlich bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, bevor weitere Schritte eingeleitet werden. Es würde diese Bemühungen um Unterstützung problembelasteter Familien erschweren, wenn bereits vor der Inanspruchnahme von Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII das fehlende Einverständnis eines Elternteils als Hinderungsgrund angesehen wird. Auch hier ist die Klärung der Haltung und Rolle des anderen Elternteils Bestandteil der Analyse der Situation des Kindes/Jugendlichen, so dass bestenfalls bei beiden Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfe hingewirkt werden kann. Wenn möglich, sollen beide Eltern ihrer Verantwortung gerecht werden, einen Beitrag zum Schutz des Kindes im Rahmen der Hilfe zu leisten. Für den Fall, dass eine Hilfe zur Erziehung vom Jugendamt zu gewähren ist und eine darauf bezogene Hilfeplanung durchgeführt wird, hat das Jugendamt u. a. die Aufgabe der formalen Überprüfung der rechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind und beiden Eltern.

Die Klärung, wer einbezogen und/oder informiert werden muss, erfolgt zu Beginn der Beratung.

auf eine Unterbringung des Kindes außerhalb der elterlichen Familie, so ist die Antragstellung als Angelegenheit einzustufen, deren Regelung für das Kind von grundsätzlicher Bedeutung ist. Nichts anderes gilt grundsätzlich für den Fall, dass ambulante Hilfen, insbesondere solche therapeutischer Art, längerfristig in Anspruch genommen werden sollen« (ebd. Rn. 37).³

Unabhängig von der Intensität oder Dauer der Hilfe begründen fallbezogene Kooperationskontakte die Erheblichkeit der Beratung. So ist es beispielsweise geboten, den anderen Elternteil einzubeziehen, wenn es um schulische Probleme des Kindes/Jugendlichen geht und ein gemeinsames Gespräch mit der Lehrkraft geplant ist. Hier müssen beide sorgeberechtigten Eltern zumindest informiert sein und ihre Zustimmung geben. Bestenfalls werden beide Eltern in die Gespräche einbezogen, es

bekommen auf Wunsch ein Beratungsgespräch. Die Klärung, wer einbezogen und/oder informiert werden muss, erfolgt dann zu Beginn der Beratung. Die niedrigschwellige Inanspruchnahme von Erziehungsberatung darf auch für getrennt lebende, gemeinsam sorgeberechtigte Eltern nicht dadurch erschwert werden, dass regelhaft bereits vor der Beratung die Zustimmung des anderen Elternteils vorgelegt werden muss. Das gilt in jedem Fall, für jede/jeden, der allein kommt. In unklaren Situationen empfiehlt es sich, zunächst Mutter oder Vater ohne das Kind zum ersten Beratungsgespräch einzuladen. Wenn das Kind zu diesem Termin aus welchem Grund auch immer bereits mitgebracht wird, sollte das weitere Vorgehen unter der Voraussetzung, dass die Bedeutung des anderen Elternteils wahrgenommen und thematisiert wird, geklärt werden.

Kinderschutz

Auch für getrennt lebende Familien gilt, dass im Fall wahrgenommener gewich-

Rechtsanspruch von Kindern/Jugendlichen auf Beratung

Durch die Neufassung von § 8 Abs. 3 SGB VIII im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) wird die Möglichkeit für Minderjährige, Beratung auch ohne die Kenntnis ihrer Personensorgeberechtigten in Anspruch zu nehmen, gestärkt. Kinder und Jugendliche haben nun einen Rechtsanspruch auf Beratung ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, auch wenn sie nicht erkennbar in einer Not- und Konfliktlage sind, solange durch die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Eine Beratung ohne die Kenntnis beider Elternteile ist also zulässig. Es stellt sich die Frage, ob eine vergleichbare Hilfe auch dann geleistet werden sollte, wenn nur ein Elternteil davon weiß. Da § 8 Abs. 3 SGB VIII einen von der Trennungs-/Scheidungs-

³ Siehe: <https://www.bverwg.de/141113U5C34.12.0> abgerufen am 22. Juli 2022

beratung zu unterscheidendem Anwendungsbereich hat, erfolgt die fachliche Abwägung in einer anderen Dynamik. Zu beachten ist, wie die Beziehung der Eltern, die in dem Fall in der Regel in einer Trennungssituation leben, einzuschätzen ist, und ob das Kind durch die Beratung, die nur ein Elternteil unterstützt, in einen Loyalitätskonflikt gerät oder dieser verstärkt wird. Somit ist die Beratung eines Kindes/Jugendlichen mit Wissen nur eines Elternteils fachlich anders zu bewerten als die vom Kind/Jugendlichen eigenständig in Anspruch genommene Hilfe ohne Kenntnis beider Personensorgeberechtigten. Zentral ist immer das Wohl des Kindes/Jugendlichen und seine Autonomie. Dazu gehört es, neben einer umfassenden kindgemäßen Information über die Situation, entsprechende Willensäußerungen fachlich altersgemäß einzuordnen.

Klärung des Sorgerechtsstatus

Der Sorgerechtsstatus desjenigen Elternteils, der die Beratung initiiert, muss nicht standardmäßig im Anmeldeprozedere erfragt werden. Von Ausnahmen abgesehen, bei denen es im Vorfeld bereits Hinweise auf eine möglicherweise konfliktträchtige Situation gibt, ist dies zu Beginn einer Beratung ausreichend. Im Rahmen der erziehungsberaterischen Diagnostik (bke 2020) ist auch die Rolle des anderen Elternteils in den Blick zu nehmen und zu klären, ob es einen Informations- und/oder Zustimmungsbedarf gibt.

Unproblematisch ist in der Regel der Fall, wenn Erziehungsberatung von beiden rechtlichen Eltern aufgrund einer einvernehmlichen Entscheidung in Anspruch genommen wird. Auch dann, wenn nur ein Elternteil die Beratungsstelle aufsucht, kann bei gemeinsamer elterlicher Sorge zunächst davon ausgegangen werden, dass der andere Elternteil von der Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle weiß und damit einverstanden ist (konkludente Einwilligung). Das ist anzunehmen, solange es keine Indizien für das Gegenteil gibt. Eine konkludente Einwilligung ist allerdings nicht gleichzusetzen mit »Schweigen«. Schweigen stellt keine Willenserklärung dar, schlüssiges Handeln, aus dem die

Einwilligung hervorgeht, aber schon. Die Exploration der Sichtweise des anderen Elternteils ist darüber hinaus auch aus fachlichen Gründen geboten. Der Einbezug beider sorgeberechtigter Eltern dient in der Regel dem Hilfeprozess.

engericht die fachliche und rechtliche Bewertung der Situation abzustimmen.

Beratung für nichtsorgeberechtigte Eltern

Wünscht ein Elternteil, auch ohne Sorgerecht, bei dem das Kind sich nicht

Die Exploration der Sichtweise des anderen Elternteils ist darüber hinaus auch aus fachlichen Gründen geboten.

Aus rechtlicher Sicht ebenfalls unproblematisch ist die Beratung, wenn ein Elternteil das alleinige Sorgerecht innehat. Die Beratungsfachkraft fragt dies aktiv nach, kann sich dabei aber meist auf die mündlichen Angaben des Elternteils verlassen und muss sich den Beleg, von Ausnahmen mit begründeten Zweifeln abgesehen, nicht vorlegen lassen. Aus rein fachlicher Sicht sollte die Frage gestellt werden, was die Hintergründe für die Entscheidung zum alleinigen Sorgerecht waren und wie ggf. die Haltung des anderen Elternteils ist. Ebenfalls aus fachlichen Gründen relevant ist die Frage, ob und in welcher Form es Kontakt zwischen dem Kind und dem nicht-sorgeberechtigtem Elternteil gibt.

Zu beachten ist, dass in laufenden Familiengerichtsverfahren, die das Sorgerecht betreffen, bis zur Entscheidung der Status quo gilt. Es ist also stets eindeutig, wer das Sorgerecht innehat. Eine besondere Situation entsteht, wenn es gewichtige Anhaltspunkte dafür gibt, dass von einem Elternteil eine Gefährdung des Kindes oder des anderen Elternteils ausgeht, bzw. wenn in der Vergangenheit bereits eine Straftat gegen das Kind oder gegen den anderen Elternteil erfolgt ist oder ein nicht ausgeräumter Verdacht auf eine Straftat besteht. Rechtlich gesehen besteht auch hier der Sorgerechtsstatus fort. Allerdings ist in dem Fall mit dem Jugendamt und ggf. dem Famili-

dauernd aufhält, eine Beratung, so kann dies eine Beratung zur Ausübung Umgangsrechts sein. Die Beratung erfolgt dann auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII. Sie kann aufgrund eines eigenen Rechtsanspruchs erbracht werden.

Wird die Beratung vom getrennt lebenden, nicht sorgeberechtigten Elternteil jedoch aufgesucht, weil er befürchtet, dass durch den anderen Elternteil eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet werden kann, so wird daraus eine Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII. Wenn diese eine individuelle Leistung für das Kind einschließt, so wird das nur mit Einverständnis des sorgeberechtigten Elternteils erfolgen können, zumal wenn das Kind überwiegend dort lebt. Denn nach den vorstehenden Ausführungen ist diese Leistung in die Entscheidung der sorgeberechtigten Eltern gestellt.

Beispiele konflikthafter Konstellationen zwischen den Personensorgeberechtigten

Gerade wenn Eltern nach der Trennung oder Scheidung eine konflikthafte Phase ihrer Beziehung durchleben, ist es wichtig, beide in ihrer Bedeutung und mit ihrer gewachsenen Beziehung für das Kind in den Blick zu nehmen. Mit

der Personensorge für ihre Kinder sind Rechte und Pflichten verbunden und der Regelfall der gemeinsamen Sorge beinhaltet den Respekt vor dem anderen Elternteil und seiner Lebensform, die ggf. neue Partner/innen umfasst.

Ablehnung der Einbeziehung

Wenn ein Elternteil zur Lösung der Probleme, die das Kind hat oder die er mit dem Kind hat, Erziehungsberatung

aus dem Beratungsprozess (zunächst) heraushalten möchte. Allerdings sind dem Einbezug des Kindes/Jugendlichen selber in die Beratung oder mit Angeboten, die sich an das Kind richten, ebenso wie der fallbezogenen Kooperation, dann aus rechtlichen und fachlichen Gründen Grenzen gesetzt.

Der Rat suchende Elternteil kann in dieser Situation für die Konsequenzen für das Kind sensibilisiert werden.

den anderen Elternteil um seine Zustimmung zur Inanspruchnahme der Hilfe bittet und dieser der Aufnahme der Hilfe nachhaltig widerspricht, wird sich zunächst die Fachkraft mit den Argumenten, die gegen eine Beratung, bzw. einen Einbezug des Kindes/Jugendlichen in die Hilfe sprechen, auseinandersetzen. D.h. sie gibt dem anderen Elternteil die Gelegenheit, seine Haltung darzulegen. Gründe der Ablehnung können in einem Misstrauen gegenüber der Institution Erziehungsberatung oder der Fachkraft gegenüber liegen. Es liegt in der Verantwortung der Fachkraft, hier den Versuch zu unternehmen, Vertrauen aufzubauen. Es kann aber auch sein, dass der Elternteil die angebotene Hilfe für ungeeignet oder kontraindiziert hält, bzw. der Zeitpunkt seiner Ansicht nach nicht passend ist, z.B. weil das Kind bereits mit anderen Unterstützungsangeboten zeitlich stark beansprucht ist. In dem Fall gilt es, sensibel zwischen den Eltern zu vermitteln, um bestenfalls zu einer gemeinsamen Haltung zu gelangen, was dem Kindeswohl dient. Der Einbezug des Kindes und fallbezogene Kooperationen werden aus fachlichen Gründen zurückgestellt, sofern sie nicht der Vermittlung dienen.

Bleibt ein Elternteil nachhaltig bei der Ablehnung, kann mit dem Rat suchenden Elternteil und ggf. auch dem älteren Kind/Jugendlichen erörtert werden, welches fachliche Vorgehen trotz der Ablehnung hilfreich sein kann und nicht zu einer weiteren Eskalation der Konflikte beiträgt.

In § 1627 BGB ist definiert, dass Eltern die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben.

in Anspruch nehmen will, dann ist er rechtlich gesehen auch verpflichtet, die Beteiligung des anderen rechtlichen Elternteils an der Beratung in die Wege zu leiten oder zuzulassen, sofern die Bewältigung der Probleme aus fachlicher Sicht eher einen Erfolg nahe legt, wenn beide Eltern einbezogen sind. Deshalb sollten mit dem Elternteil, der die Alltagsorge wahrnimmt, zunächst mögliche Auswirkungen der Beratung auf den anderen Elternteil erörtert werden.

In § 1627 BGB ist definiert, dass Eltern die elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen sollen, sich zu einigen. Gelingt es nicht, den Rat suchenden Elternteil für den Einbezug des anderen rechtlichen Elternteils zu gewinnen, ist abzuwägen zwischen dem Recht des Kindes auf eine gedeihliche Entwicklung (also dem Kindeswohl) einerseits und dem verletzten Recht des getrennt lebenden Elternteils andererseits. Bei dieser Abwägung dürfte das Kindeswohl das höherwertige Rechtsgut sein. Daher wird die Fachkraft der Erziehungsberatung eine Hilfe im Interesse des Kindes nicht verweigern, auch wenn der Rat suchende Elternteil den anderen Elternteil

Seitens des Familiengerichts kann eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer gemeinsamen Beratung mit dem anderen Elternteil ausgesprochen werden kann (§ 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG).

Ablehnung der Beratung durch den anderen Elternteil

Probleme können in der Praxis entstehen, wenn ein Elternteil ausdrücklich nicht mit der Beratung einverstanden ist. Was z.B. bei Beratungen nach der Trennung der Eltern vorkommen kann, wenn die Situation für das Kind oder

die/den Jugendlichen stark belastend ist und eine beraterisch-therapeutische Intervention zur Bewältigung notwendig scheint, z.B. die Teilnahme an einer Gruppe für Kinder/Jugendliche aus Trennungsfamilien.

Wenn der Rat suchende Elternteil bei einer schwerwiegenden Problema-

Bei Meinungsverschiedenheiten sollen sie versuchen, sich zu einigen.

Fehlende Reaktion des anderen Elternteils

Wenn der andere Elternteil zur Bitte des Rat suchenden Elternteils überhaupt nicht Stellung nimmt und auf die Kontaktaufnahme durch die Fachkraft nicht reagiert, kann in der Regel von einer »schweigenden Zustimmung«

ausgegangen werden. Auch bei einer fehlenden Reaktion des anderen Elternteils kann daher die Beratung nach fachlicher Abwägung, wie die Nichtreaktion einzuordnen ist, erfolgen. Auch hier darf die Beratung nicht zur Eskalation bereits bestehender Konflikte beitragen. Liegen keine Kontaktdaten des anderen Elternteils vor oder ist die Erreichbarkeit aus anderen Gründen nicht gegeben, kann die Beratung ebenfalls durchgeführt werden.

Einbezug der sozialen Eltern in die Beratung

Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen nicht nur die personensorgeberechtigten Eltern eine Rolle. Wenn ein Elternteil in Gemeinschaft mit einer neuen Partnerin oder einem neuen Partner lebt, die/der nicht der leibliche Elternteil ist und keine rechtliche Beziehung zu dem Kind/Jugendlichen hat, entsteht im Alltag eine Situation, die häufig als soziale Elternschaft bezeichnet wird. Wird Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII in Anspruch genommen, kann der nachvollziehbare Wunsch eines Elternteils bestehen, die Partnerin oder den Partner als wichtige Bezugsperson des Kindes einzubeziehen. Nach § 27 Abs. 2 SGB VIII soll ausdrücklich das soziale Umfeld des Kindes oder Jugendlichen in die Beratung einbezogen werden. Auch aus der Perspektive der Fachkraft kann es zur Verbesserung der Situation des Kindes/Jugendlichen geboten sein, soziale Eltern an der Beratung zu beteiligen.

Das ist in der Regel auch rechtlich möglich und zwar immer dann, wenn ein personensorgeberechtigter Elternteil nach obigen Ausführungen allein über die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung entscheiden kann. Da fallbezogene Kooperation in der Regel nur mit Zustimmung des anderen sorgeberechtigten Elternteils möglich ist, gilt dies auch für die Beteiligung von sozialen Eltern an Gesprächen mit Fachkräften anderer Institutionen, z. B. mit der Schule. Werden gemeinsame Beratungstermine mit dem Kind/Jugendlichen und dem nicht-leiblichen, nicht rechtlichen Elternteil notwendig, um das Ziel der Beratung zu erreichen, sollte die Fachkraft sich versichern, ob beide rechtlichen Eltern dem Vorgehen

zustimmen. Andernfalls wäre das Kind zu sehr mit Loyalitätskonflikten und/oder Geheimhaltungsgeboten belastet. Mit zunehmendem Alter ist dabei allerdings der Entwicklungsstand des/der Minderjährigen zu beachten und ob ihm/ihr eine autonome Entscheidung zur Inanspruchnahme von gemeinsamen Beratungsterminen mit dem sozialen Elternteil ohne Wissen eines leiblichen und/oder rechtlichen Elternteils zuzutrauen ist.

Rechtliche Wege, einen Entscheidungskonflikt der Eltern zu lösen

Wenn Eltern über die Notwendigkeit der Inanspruchnahme einer für ihr Kind erforderlichen und geeigneten Hilfe zur Erziehung – hier Erziehungsberatung – keine Einigung finden und dies eine Entscheidung in Grundsatzangelegenheiten darstellt, d. h. nicht der Alltags Sorge zuzuordnen ist, bestehen mehrere Möglichkeiten, auf rechtl

kann ein Elternteil das Familiengericht anrufen und nach § 1628 BGB beantragen, dass das Gericht die Entscheidung über die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung auf einen Elternteil überträgt. Dabei steht das Wohl des Kindes/Jugendlichen im Mittelpunkt und mögliche altersgemäße Willensäußerungen sind zu berücksichtigen.

Die Beratungsfachkraft kann die Beratung bis zum Ergebnis der Klärung ohne Einbezug des Kindes und ohne erhebliche fallbezogene Kooperation fortführen. Alternativ wäre in dem Fall fachlich zu prüfen, ob bei einem älteren Kind oder Jugendlichen eine Beratung nach § 8 SGB VIII zielführend ist und von dem Kind/Jugendlichen aus eigener, informierter Entscheidung gewünscht wird (s. o.).

Im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens kann nach § 156 FamFG auf die Beratung hingewiesen oder diese angeordnet werden um eine einvernehmliche Wahrnehmung der elterlichen Sorge der beiden Eltern zu

Im Leben von Kindern und Jugendlichen spielen nicht nur die personensorgeberechtigten Eltern eine Rolle.

Wege zu einer Entscheidung zu kommen bzw. diese zu befördern.

Wenn ein Elternteil die Inanspruchnahme einer Beratung untersagt, so untersagt er nicht der Beratungsstelle die Hilfeleistung, sondern er bestreitet, dass derjenige Elternteil, der die Beratung wünscht, allein über die Inanspruchnahme der Beratung entscheiden kann. Diesen Konflikt muss er mit der ehemaligen Partnerin/dem ehemaligen Partner direkt klären. Die Beratung kann diese Klärung unterstützen. Ist eine gemeinsame Auffassung der Eltern nicht zu erzielen, aber das Einverständnis beider für eine Leistungserbringung wegen der Erheblichkeit der erforderlichen Interventionen notwendig, so

ermöglichen. Unter der Voraussetzung, dass ein familiengerichtliches Verfahren läuft, kann die Beratungsfachkraft beim Familiengericht anregen, zur Beratung zu motivieren oder diese nach § 156 Abs. 1 Satz 4 FamFG anzuordnen. Die Beratungsfachkraft muss dabei das Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung gegenüber dem Familiengericht beachten.

Schließlich ist auch denkbar, dass in der besonderen Konstellation gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrgenommen werden und die Gefährdungseinschätzung zu einem Einbezug des Jugendamtes führt. Das Jugendamt kann ggf. in die Wege leiten, dass beim Familiengericht

die Erörterung einer Kindeswohlgefährdung nach § 157 Abs. 1 FamFG durchgeführt wird. Das Gericht kann, wenn die Sachlage dementsprechend ist, nach § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB das Gebot aussprechen, dass Erziehungsberatung als Abwehr einer sonst eintretenden Gefährdung des Kindeswohls in Anspruch zu nehmen ist.

Zusammenfassung

Ein Elternteil allein kann nach Trennung oder Scheidung aus rechtlicher Sicht Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII als Angelegenheit des täglichen Lebens, bzw. der täglichen Betreuung ohne Abstimmung mit dem anderen Elternteil in Anspruch nehmen. Kinder und Jugendliche haben nach § 8 Abs. 3 SGB VIII Anspruch auf Beratung ohne Wissen der Eltern. Davon unabhängig ist die fachliche Bewertung der Situation und der Notwendigkeit, beide Eltern in die Problemlösung einzubeziehen auch bei kürzeren Beratungsprozessen zu eher alltäglichen Themen.

Wenn Erziehungsberatung von längerer Dauer, die individuelle Problemlage des Kindes von erheblicher Bedeutung und/oder fallbezogene Kooperation notwendig ist, bzw. Kinder/Jugendliche einbezogen werden, muss in

der Regel die Zustimmung beider Eltern gegeben sein.

Eine (zunächst) fehlende Einwilligung des zweiten Elternteils verhindert allerdings nicht in jedem Fall die Beratung. In der Regel ist es fachlich der beste Weg, zu Beginn der Beratung beide Elternteile für die Beteiligung am Hilfeprozess zu gewinnen und ihnen die Sinnhaftigkeit zu vermitteln.

Wenn ein Elternteil keine Gesprächsbereitschaft zeigt und der Beratung nicht zustimmt, so verhindert dies nicht generell die Leistungserbringung. Seine Position ist bei der Entscheidung über die Aufnahme einer Beratung einzubeziehen und die von ihm ggf. genannten Gründe sind fachlich zu reflektieren. Maßgeblich ist in dem Fall, was dem Kindeswohl nach fachlicher Einschätzung bestmöglich dient.

Die Rechtsordnung sieht inzwischen mehrere Instrumente vor, mit denen ein Konflikt der Eltern nach einer Trennung oder Scheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe zur Erziehung, hier der Erziehungsberatung, einer Lösung zugeführt werden kann.

Zusammenfassend lässt sich etwas vereinfachend sagen, dass es immer dann, wenn der Einbezug des anderen Elternteils fachlich geboten ist, dies auch rechtlich so zu interpretieren ist. Das Ziel ist, dem Kind die Ressource,

beide Eltern kümmern sich um seine Belange, nutzbar zu machen. Dies umzusetzen ist Auftrag der Beratung.

Literatur

- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2005): Erziehungsberatung und Psychotherapie. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2, S. 3–13.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2011): Vertrauen und Fachkompetenz als Grundlagen der Zusammenarbeit. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2, S. 26–33.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012a): Schutz der Daten von Kindern und Jugendlichen. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 1, S. 14–17.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2012b): Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bei gemeinsamer elterlicher Sorge. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2, S. 14–19.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2016): Entbindung von der Schweigepflicht. In: *Informationen für Erziehungsberatungsstellen*, 2, S. 19–22.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) 2020: *Fundiert beraten. Diagnostik in der Erziehungsberatung*. Fürth: bke.
- BMFSFJ (2021): *Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland*.
- Das Jugendamt (2014): 47.
- Hoffmann, Birgit (2018): *Personensorge*, 3. Auflage. Baden-Baden: Nomos.
- Wiesner, Reinhard (Hrsg.) (2011): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar*. München.
- Wiesner, Reinhard; Wapler, Friederike (Hrsg.) (2022): *SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar*. München.